

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Seite 1 von 2

Die planungsrechtlichen Festsetzungen (zeichnerischer Teil) werden durch ein Deckblatt für die Grundstücke Flst. Nrn. 5939 und 5940 geändert.

Ergänzend werden die planungsrechtlichen Festsetzungen (textlicher Teil) in Ziffer 1.8.4 geändert.

Die nicht von der vorliegenden 1. Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie die Planzeichnung des Bebauungsplans „Rheingärten“ in der Fassung vom 11.12.2019 (Datum der Rechtswirksamkeit) gelten unverändert weiter.

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

Ziffer 1.8.4 wird wie folgt geändert:

1.8 Zulässigkeit von baulichen Anlagen und Nutzungen für einen bestimmten Zeitraum (§ 9 (2) BauGB)

- 1.8.4 Für die Dauer der Landesgartenschau (01. April bis 31. Oktober 2022) sind im Plangebiet, mit Ausnahme der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ und der mit F 12 gekennzeichneten, öffentlichen Grünflächen im Südwesten und Südosten des Plangebiets, sonstige bauliche Anlagen, die der Landesgartenschau dienen (z.B. Ausstellungsstände, Infostände, Veranstaltungsstände sowie Stände für Ausschank und Verzehr, Kleinbühnen, Kassenhäuser, WC-Anlagen bzw. WC-Container, Lagercontainer) und Einfriedigungen (z.B. Zaun- und Toranlagen) zulässig.

2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN/HINWEISE

2.1 Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gern. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

2.2 Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entfernung von Gehölzen (Sträucher und Bäume) nur in der Zeit von 1. Oktober bis 28 bzw. 29 Februar eines jeden Jahres zulässig ist.

Neuenburg am Rhein, den ____.

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Planverfasser

Der Bürgermeister
Joachim Schuster

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmen.

Neuenburg am Rhein, den ____.

Der Bürgermeister
Joachim Schuster

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der ____.

Der Bürgermeister
Joachim Schuster